



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

28. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.08.2002** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
30	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22.09.2002; <u>hier:</u> Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	42
31	1. Satzung vom 26.07.2002 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-recht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	42
32	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	43
33	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 der Sparkasse Hochsauerland	45

**30 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR WAHL
ZUM 15. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM
22.09.2002;
HIER: BEKANNTMACHUNG DER ZU-
GELASSENEN KREISWAHLVOR-
SCHLÄGE**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2002 (BGBl. I S. 1529), und § 38 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung vom 26.07.2002 für die Bundestagswahl am 22.09.2002 im Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

1. SCHMIDT, Dagmar
Realschullehrerin
geb. 1948 in Hertfen/Westf.
wohnhaft: Lanfertsweg 74 c
59872 Meschede

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
(SPD)
2. MERZ, Friedrich
Rechtsanwalt
geb. 1955 in Brilon
wohnhaft: Niedereimer
Zur Dicken Eiche 2
59823 Arnsberg

Christlich Demokratische
Union Deutschlands
(CDU)
3. EHRENBURG, Hans-Werner
Oberstudienrat
geb. 1952 in Castrop-Rauxel
wohnhaft: Endorf
Am Stenberge 25
59846 Sundern

Freie Demokratische Partei
(FDP)
4. BERGMANN, Peter
Dipl. Sozialarbeiter
geb. 1960 in Mülheim an der Ruhr
wohnhaft: Mittelstr. 5
59939 Olsberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(GRÜNE)

5. SCHWALM, Dietmar
Dipl. Sozialarbeiter
geb. 1957 in Freienohl, jt. Meschede
wohnhaft: Hüsten
Heidestr. 13
59759 Arnsberg

Partei des Demokratischen
Sozialismus
(PDS)

9. SCHRECKENBERG, Sabine Brigitte
Krankenpflegehelferin
geb. 1960 in Göttingen
wohnhaft: Westheim
Ahornweg 2
34431 Marsberg

FAMILIEN-PARTEI
DEUTSCHLANDS
(FAMILIE)

Vom Landeswahlausschuss sind insgesamt 19 Landeslisten (Zweitstimme) zugelassen worden. Zu den Ziffern 6 - 8 und 10 - 19 liegen keine Kreiswahlvorschläge (Erststimme) vor.

Meschede, 02. August 2002

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl am 22.09.2002
In Vertretung

Stork

**31 1. SATZUNG VOM 26.07.2002
ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE
ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR
AMTSHANDLUNGEN NACH DEM
FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCH-
HYGIENERECHT (FLEISCH- UND GE-
FLÜGELFLEISCHHYGIENE-
GEBÜHREN-
SATZUNG) VOM 19.12.2001**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189), in der jeweils geltenden Fassung

- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NW S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

wurde per Dringlichkeitsentscheid durch den Kreisdirektor und ein Mitglied des Kreisausschusses am 25.07.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,70 €
je Jungrind	0,63 €
je Schwein	0,15 €
je Schaf/Ziege	0,17 €
je Einhufer	4,43 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 26.07.2002 zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 26.07.2002

Der Landrat
In Vertretung

- Stork -

32 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

1.1

Gegen Uwe Wendel, zuletzt wohnhaft: 36266 Herringen, Am Biegenrain 23, - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 24.05.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung

gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-78697.1**

Meschede, 15.07.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Markus

1.2

Gegen Fikrit Bingöl, zuletzt wohnhaft: 59602 Rütthen, Heitberg 90, - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 27.06.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-75934/6**

Meschede, 24.07.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Markus

2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

2.1

Der polnische Staatsangehörigen **Zdzislawa Janina KLUCZNY-LÜCKING**, geb. 16.06.1944 in Pawlowice/Polen, zuletzt wohnhaft: Hünenburgstr. 37, 59872 Meschede - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises -Ausländerbehörde- vom 02.07.2002 (über die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung gem. § 12 Abs. 2 AuslG u. weitere ausländerrechtliche Entscheidungen) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde - einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

59870 Meschede,
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 32
- Ausländerbehörde -
32-A-21617
Im Auftrag

Ungermann

2.2

Dem chinesischen Staatsangehörigen **Quinshan WU**, geb. 20.01.1969 in NEI MONGOL, zuletzt wohnhaft: 59929 Brilon, Am Hollemann 48a, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises über die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung vom 23.04.2002 zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 328, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

59872 Meschede, den 22. Juli 2002
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Az.: 32-A-21216
Im Auftrag

Strathmann

33 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2001 DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland liegt ab sofort in den Geschäftsräumen unserer Filialen aus.

Brilon, 23.07.2002

Sparkasse Hochsauerland